

1973	Ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 1973	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 73	Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes 53-3, 53-2	365
27. 4. 73	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk 7110-3-15	369
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	372

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Vom 8. Mai 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661, 1079), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 30. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 385), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Leistungsarten

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Einzelleistungen (§ 6),
 - c) Sonderleistungen (§ 7);

2. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet und als Sanitätsoffizier militärfachlich verwendet wird (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes),
Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a);
 3. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung oder unbefristeten Wehrdienst leistet,
Verdienstausfallentschädigung nach § 13;
 4. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen leistet,
Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a.“
2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:
„5. die nichtehelichen Kinder des Wehrpflichtigen, wenn die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist,“.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Kinder aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe gehören zu

den sonstigen Familienangehörigen, wenn dem Wehrpflichtigen die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht.“

3. Die Anlage I (zu § 5) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage I (zu § 5) ersetzt.

4. Nach § 12 wird eingefügt:

„II. Leistungen nach § 2 Nr. 2

§ 12 a

Leistungen für grundwehrdienstleistende
Sanitätsoffiziere

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten zur Unterhaltssicherung einen Betrag von monatlich 1 050 Deutsche Mark. Sind unterhaltsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, erhöht sich diese Leistung für den ersten Familienangehörigen um 250 Deutsche Mark, für den zweiten Familienangehörigen um 100 Deutsche Mark, für den dritten bis vierten Familienangehörigen um je 75 Deutsche Mark.

(2) Ist der Wehrpflichtige im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe, werden ihm die Beiträge zu dieser Einrichtung in der Höhe ersetzt, in der sie zuletzt vor dem Wehrdienst nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen als Beiträge zu zahlen waren. Während des Wehrdienstes eintretende allgemein geltende Veränderungen in der Beitragshöhe sind zu berücksichtigen. Es wird jedoch höchstens der Betrag gewährt, der nach § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die höchste Beitragsklasse bei einer freiwilligen Weiterversicherung zu zahlen wäre.

(3) Läßt der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen und ruht der Betrieb, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(4) § 8 gilt entsprechend.“

5. Die Überschrift vor § 13 wird wie folgt gefaßt:

„III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4“.

6. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Nr. 2“ durch die Worte „§ 2 Nr. 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge gelten entsprechend.“

7. In der Überschrift vor § 14 wird die Zahl „III“ durch die Zahl „IV“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 551), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 13. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 665), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat der Arbeitgeber während einer Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die vorstehenden Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als dem Arbeitnehmer nach § 12 a Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes die Beiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe zu erstatten sind.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. In § 9 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst einberufen, so ist er für die Dauer des Grundwehrdienstes ohne Dienstbezüge beurlaubt.

(2) Wird ein Beamter zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer der Wehrübung mit Dienstbezügen beurlaubt. Der Dienstherr hat ihm während dieser Zeit die Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Zu den Bezügen gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.“

4. In § 12 Abs. 3 sowie in § 13 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 4 und 5“ durch die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6“ ersetzt.

5. In § 16 werden die Worte „nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres“ gestrichen.

Artikel 3

Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Unterhaltssicherungsgesetz in der

nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten

Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Wehrpflichtige, die bis zum Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf Leistungen nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 2 und § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung haben, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Bonn, den 8. Mai 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Anlage I
(zu § 5)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen — Einkommensstufen — (monatlich) in DM	Tabellensatz in DM			
	I	II	III	IV
bis 500	360	410	435	450
über 500 bis 520	367	418	444	459
über 520 bis 540	376	435	461	477
über 540 bis 560	390	451	479	495
über 560 bis 580	405	467	496	513
über 580 bis 600	419	484	513	531
über 600 bis 620	427	500	531	549
über 620 bis 640	435	517	548	567
über 640 bis 660	442	533	566	585
über 660 bis 680	449	549	583	603
über 680 bis 700	455	566	600	621
über 700 bis 750	471	595	631	653
über 750 bis 800	496	636	675	698
über 800 bis 850	520	677	718	743
über 850 bis 900	543	718	761	788
über 900 bis 950	564	759	805	833
über 950 bis 1 000	585	800	848	878
über 1 000 bis 1 050	605	830	892	923
über 1 050 bis 1 100	624	860	935	968
über 1 100 bis 1 150	641	889	979	1 013
über 1 150 bis 1 200	658	917	1 011	1 058
über 1 200 bis 1 250	674	943	1 041	1 103
über 1 250 bis 1 300	701	969	1 071	1 135
über 1 300 bis 1 350	729	994	1 100	1 166
über 1 350 bis 1 400	756	1 018	1 128	1 196
über 1 400 bis 1 450	777	1 040	1 154	1 226
über 1 450 bis 1 500	804	1 062	1 180	1 254
über 1 500 bis 1 550	831	1 083	1 205	1 281
über 1 550 bis 1 600	858	1 103	1 229	1 307
über 1 600 bis 1 650	878	1 121	1 251	1 333
über 1 650 bis 1 700	905	1 139	1 273	1 357
über 1 700 bis 1 750	932	1 156	1 294	1 380
über 1 750 bis 1 800	959	1 172	1 314	1 402
über 1 800 bis 1 850	976	1 186	1 332	1 424
über 1 850 bis 1 900	1 003	1 200	1 350	1 444
über 1 900 bis 1 950	1 030	1 213	1 367	1 463
über 1 950 bis 2 000	1 057	1 225	1 383	1 481
über 2 000	1 060	1 240	1 400	1 500

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk**

Vom 27. April 1973

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Estrichleger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) zuzurechnen:

1. Herstellen und Legen von Estrichen als Unterböden für Beläge, als Nutzböden und Verbundböden unter Verwendung von Bindemitteln, insbesondere von Zement, Anhydrit, Gips, Magnesit und Kunstharz einschließlich der Herstellung von schwimmenden Estrichen;
2. Herstellen und Legen von Industrieböden, insbesondere von Hartstoffestrichen, Magnesiaestrichen, bitumengebundenen oder kunstharzgebundenen Estrichen;
3. Herstellen und Verlegen von Fertigteil-Estrichplatten;
4. Auftragen und Verlegen von Sperrschichten und Dämmschichten aller Art;
5. Auftragen von Kunstharzschichten aller Art, auch als Versiegelung;
6. Herstellen und Anbringen von Sockeln aller Art in Verbindung mit Legen von Estrichen und Verlegen von Belägen;
7. Verlegen von Plattenbelägen und Bahnenbelägen, insbesondere aus Kunststoffen und Textilien.

(2) Dem Estrichleger-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Eignung, Schutz, Nachbehandlung und Pflege von Estrichen und Belägen;
2. Kenntnisse über Abbindevorgänge;
3. Kenntnisse schädlicher Einflüsse auf Baustoffe und Bauteile für die Estrichherstellung;
4. Kenntnisse des Wärmeschutzes und des Schallschutzes, insbesondere der Normblätter DIN 4108 (Wärmeschutz im Hochbau) und DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), sowie der mit der Luftverunreinigung bei Verbrennung von Polyvinylchlorid (PVC)-Abfällen verbundenen Gefahren;

5. Kenntnisse über Baukonstruktionen und Ausbauarbeiten, soweit diese mit den Arbeiten des Estrichlegers in Verbindung stehen;
6. Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen;
7. Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und Hilfsstoffe, insbesondere der Bindemittel und Zuschlagstoffe, der Zusatzmittel und der Farbstoffe, Isolierstoffe und Dämmstoffe;
8. Kenntnisse der Arbeitsweise, der Handhabung und der Pflege gewerbeüblicher Maschinen, Geräte und Werkzeuge;
9. Kenntnisse über das Aufstellen von Massenerrechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen;
10. Kenntnisse über die für die Berufsausübung notwendigen Vorschriften des Immissionsschutzes, der Unfallverhütung und der Bauaufsicht, über die Baunormen für die Estrichherstellung, die in den DIN-Normen festgelegten Güteanforderungen und Prüfverfahren sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
11. Beurteilen des Untergrundes auf seine Eignung;
12. Vorbereiten des Untergrundes;
13. Festlegen der Konstruktionshöhe, Einwiegen von Meterrissen und Herstellen von Höhenlehren;
14. Schützen angrenzender Bauteile gegen Verunreinigung sowie Isolieren gegen Einwirkung aggressiver Stoffe;
15. Abdichten des Untergrundes gegen nichtdrückendes Wasser;
16. Nässen und Einschlämmen des Untergrundes bei Verbundestrichen, Herstellen von Voranstrichen und Haftbrücken;
17. Herstellen und Einbringen der Mörtel für einschichtige oder mehrschichtige Estriche einschließlich Beimischen von Farben, Hartstoffen und anderen Zuschlägen und Zusätzen sowie Verdichten und Bearbeiten der Oberflächen je nach Art und Zweckbestimmung des Estrichs;
18. Herstellen von Hohlkehlen und Hohlkehlsokkeln aus Estrichmörtel;
19. Verlegen von Estrichbewehrungen;
20. Herstellen und Ausfüllen von Fugen;
21. Verlegen und Abdecken von Dämmschichten und Randstreifen;

22. Herstellen von Ausgleichsestrichen und Schutzschichten;
23. Einbauen von Schienen und Rahmen aller Art;
24. Spachteln von Estrichflächen;
25. Schleifen, Ölen und Wachsen von Estrichen;
26. Streichen, Versiegeln oder Beschichten von Estrichoberflächen;
27. Herstellen und Verlegen von Fertigteil-Estrichplatten;
28. Zuschneiden, Verlegen, Kleben und Verschweißen von Plattenbelägen, Bahnenbelägen und Sockeln;
29. Anfertigen von Verlegeskizzen und Werkplänen;
30. Aufmessen von Estrichflächen und Bodenflächen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I ist eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als acht Stunden, die Arbeitsprobe nicht mehr als sechs Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Herstellen und Legen eines Estrichs als
 - a) Unterboden für Beläge, insbesondere PVC-Beläge, Linoleum, Parkett oder Textilbeläge, oder
 - b) Nutzestrich
 unter Verwendung von Zement, Anhydrit, Gips, Magnesit, Kunstharzen oder anderen Bindemitteln als Verbundestrich oder in schwimmender Ausführung oder
2. Herstellen und Legen eines ein- oder zweischichtigen Industriebodens als Hartstoff-, Magnesia-, bitumen- oder kunstharzgebundener Estrich als Verbundestrich.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigen der Meisterprüfungsarbeit einen Entwurf in Form einer Skizze

mit den Hauptmaßen und einer Baustoffübersicht sowie eine Arbeitsbeschreibung dem Prüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung des Entwurfs hat der Prüfling das Original und einen Abzug einer zeichnerischen Darstellung der Meisterprüfungsarbeit einschließlich einer Baustoffbedarfsliste anzufertigen und diese Unterlagen mit einer Vorkalkulation dem Prüfungsausschuß zu übergeben.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. Angebot,
2. Berechnung des Wärmeschutzes für schwimmenden Estrich nach DIN 4108 und Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109,
3. Arbeitsbericht und
4. Nachkalkulation.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe kommen eine oder mehrere der folgenden Arbeiten in Betracht:

1. Auftragen und Verlegen von Sperrschichten,
2. Verlegen und Abdecken von Dämmschichten und Randstreifen, Einbringen von Schüttungen,
3. Verlegen eines Estrichs bei Rohren auf der Decke,
4. Herstellen von Dehnungsfugen und Einlegen von Trennschienen,
5. Auftragen von Kunstharzschichten verschiedener Art,
6. Verlegen von Unterlagen für Beläge,
7. Auftragen von Klebstoffen und Haftbrücken,
8. Zuschneiden, Verlegen, Kleben und Verschweißen von Bahnen- und Plattenbelägen aus verschiedenen Stoffen sowie Anbringen von Sockeln auf herzurichtender Unterfläche oder
9. Herstellen von Probeprismen zur Prüfung von Druck- und Biegezugfestigkeiten.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die an der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden sechs Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Baustoffkunde:
 - a) Sperrstoffe,
 - b) Dämmstoffe,
 - c) Bindemittel, Zuschläge, Mörtel,
 - d) Zusatzmittel, Farbstoffe,
 - e) Bauhilfs- und Betriebsstoffe,

2. Fachkunde:
- Untergrundkonstruktionen,
 - Estriche, ihre Arten, Festigkeiten und Dicken,
 - physikalisch-technische Grundlagen des Wärme- und Schallschulzes,
 - Arbeits- und Betriebskunde einschließlich Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde,
3. Fachrechnen einschließlich der Grundlagen der Wärmeschutzberechnungen,
4. Grundberechnungen für die Angebotskalkulation,
5. Güteanforderungen und Prüfverfahren, die in den DIN-Normen festgelegt sind, insbesondere in DIN 4108 und DIN 4109,
6. Vorschriften über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz.
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als acht Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er in jedem der sechs Prüfungsfächer mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf die mündliche Prüfung verzichtet und die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt werden.
- (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Sonstige Vorschriften

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verordnung über das Berufsbild des Estrichleger-Handwerks vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1413) wird aufgehoben. Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 27. April 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 4. 73 Verordnung Nr. 5/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	81 28. 4. 73	10. 5. 73
30. 4. 73 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Vesikulären Schweinekrankheit	83 4. 5. 73	17. 5. 73

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.